

**Satzung
der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau,
über temporäre Veranstaltungswerbung
(Plakatierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I. S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471) und des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung bestimmt für das Gebiet der Gemeinde Bischofsheim die Grundsätze der Werbung mit Werbeträgern, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962 in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) für die Werbung nach Satz 1 gilt grundsätzlich als erteilt. Das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen und Informationsstelen bleibt hiervon unberührt und ist in der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen geregelt.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze umfassen sämtliche öffentliche Straßen öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (3) Die im Gemeindegebiet der Gemeinde Bischofsheim gemäß dieser Satzung zugelassene Werbung mit Werbeträgern dienen der Werbung für Veranstaltungen, die in Bischofsheim bzw. innerhalb eines Radius von 50 km um Bischofsheim herum stattfinden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Flächen:
 1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Gemeindestraßen, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
 2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
 3. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Baumstützen, Licht- und

Leitungsmasten, Haltestellenschilder, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

(2) Werbeträger

Zulässige Werbeträger sind Werbebanner sowie Hohlkammerplakate, Stell- und Hängeplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Werbeträger müssen witterungsbeständig sein und dürfen durch Nässe oder Wind keine Gefahren verursachen.

Die höchstzulässige Plakatgröße für Werbeträger beträgt DIN A0. Erlaubt sind auch Plakate in abweichenden Formaten, soweit ihre Gesamtfläche die Grundfläche nach DIN A0 nicht überschreitet. Die höchstzulässige Größe für Werbebanner beträgt 340 x 173 cm.

**§ 3
Erlaubnispflicht**

Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern in den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen in der Gemeinde Bischofsheim stellt eine über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bischofsheim. Das Aufstellen oder Anbringen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 4
Antragsverfahren, Erlaubnis und Kennzeichnung der genehmigten Werbeträger**

(1) Anträge zum Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich mit Bekanntgabe der beabsichtigten Anzahl von Werbeträgern und des Zeitraums des Aufstellens oder der Anbringung der Werbeträger bei der Gemeinde Bischofsheim einzureichen. Pro Antragsteller werden maximal 20 Werbeträger genehmigt. Bischofsheimer Vereine können auf Antrag eine Genehmigung für maximal 40 Werbeträger erhalten.

(2) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit, die Umwelt oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Eine Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

(3) Die Gemeindeverwaltung gibt mit der Genehmigung Siegelmarken in der Anzahl der genehmigten Werbeträger aus. Ziel ist es hierüber sicher zu stellen, dass genehmigte Werbeträger als solche unmittelbar durch den Außendienst zu erkennen sind und den Erhalt des Ortsbildes durch illegale Werbeträger sicher zu stellen. Die genehmigten Werbeträger sind beim Aufstellen mit den bei der Bewilligung erhaltenen Siegelmarken der Gemeinde Bischofsheim zu versehen. Wird dies unterlassen, gelten die Werbeträger als unzulässig.

**§ 5
Anforderungen an die Werbung**

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Plätzen darf mittels Werbeträger nur für Veranstaltungen geworben werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen ab Ausbringung stattfinden sollen.

(2) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzgesetzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstößen.

Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltung ist verboten. Ebenso darf die Werbung an sich nichtdiskriminierend, sexistisch, jugendgefährdend, volksverhetzend, rassistisch und gewaltverherrlichend sein. Ebenfalls verboten ist Werbung für verbotene Parteien.

§ 6

Aufstellung der Werbeträger

(1) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Die Werbung ist so zu gestalten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder übermäßig belästigt werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind freizuhalten. Die Sicht auf den fließenden Verkehr, auf Lichtzeichenanlagen, Überwege und Verkehrszeichen darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.

Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Für den Fußgängerverkehr muss eine Mindestbreite von 1,50 m verbleiben. In sensiblen Bereichen wie Schulwegen, Einrichtungen für Kinder und Senioren sowie Bushaltestellen ist besonders darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit nicht eingeschränkt wird.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss die Unterkante der Plakate im Rad- und Gehwegbereich in einer Höhe von 2,50 m enden. Die Mindesthöhe der Plakate gilt nicht für aufgeständerte Plakate.

Werbeträger dürfen nur mit Kabelbindern befestigt werden. Klebematerial, Draht oder das Annageln von Werbung ist nicht erlaubt.

(2) Das Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:

1. auf dem Bahnhofsvorplatz und den Zugängen zum Bahnhof (auch Zugang von der B 43 zur Brücke über die Bahnsteige).
2. aus Gründen der Verkehrssicherheit an Überwegen und Fußgängerüberwegen, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten und an Lichtzeichenanlagen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind.
3. auf Brücken und hier insbesondere unmittelbar oberhalb von Fahrbahnen und Bahntrassen, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern.
4. an Masten, an denen Hydranten- und Gashinweisschilder befestigt sind, sowie an Feuerwehrzufahrten und Löschwasserentnahmestellen, sobald diese das Hinweisschild verdecken oder die Zugänglichkeit behindern.
5. an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiecksständern darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung und keine Anbringung von Befestigungsmaterialien vorgenommen werden.
6. an technischen Bauwerken wie Verteilerschränken oder Schaltkästen sowie an Buswartehallen, sofern der Eigentümer nicht selbst für eigene Zwecke werben möchte.
7. an den Informationsstelen der Gemeinde Bischofsheim, der Informationsstele des Kunstwürfel e. V. sowie an den im Gemeindegebiet befindlichen Litfassssäulen.

(3) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere oder auf sonstige Weise sicher befestigt (windsicher) sein. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z. B. Umstürzen nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der im privaten Bereich aufgestellten Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge über eine Sondernutzung

an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an das Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim zu richten.

(4) Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7 Wahlsichtwerbung

(1) In der Vorwahlzeit, d. h. sechs Wochen vor dem Wahltag, bedarf es keiner formalen Antragstellung, die formlose, schriftliche Meldung genügt. Wahlsichtwerbung unterliegt ferner nicht den Formaten nach § 2 Absatz 2, der Mengenbegrenzung nach § 4 Absatz 1 sowie der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

Die Wahlsichtwerbung unterliegt ansonsten allen übrigen Vorschriften dieser Satzung. Während der Vorwahlzeit haben Anträge auf Wahlsichtwerbung Vorrang gegenüber übrigen Anträgen auf Plakatierung.

(2) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim, des Kreistags des Landkreises Groß-Gerau, des Hessischen Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments sowie deren Untergliederungen oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Gemeinde Bischofsheim bzw. zum Landrat des Landkreises Groß-Gerau und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen (auch Jugendorganisationen der Parteien), Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers eines Wahlvorschlags oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

Die Anzahl pro Berechtigten ist auf maximal 60 Werbeträger begrenzt.

(3) Zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten Orten ist das Anbringen von Wahlsichtwerbung

1. an allen Rathäusern und dazugehörigen Einrichtungen,
2. auf dem Parkplatz vor dem Rathaus 1 (Schulstraße 13),
3. auf dem Parkplatz sowie dem Bürgersteig zwischen dem Rathaus 1 (Schulstraße 13) und dem Rathaus 2 (Schulstraße 15)
4. in der Schulstraße zwischen Spelzengasse und Rheinstraße auf der Seite der Bücherei und des Rathauses 3 (Schulstraße 34)
5. im Umkreis von 10 m vor den Haupteingängen von Kindertageseinrichtungen und Schulen

untersagt.

An einem Standort dürfen mehrere Plakate - auch unterschiedlicher Berechtigter und deren Untergliederungen - angebracht werden, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben.

(4) Werbung auf Großflächen (Wesselmännern) ist pro Träger eines Wahlvorschlags bzw. einer Wahlliste nur an maximal sechs der in der Anlage 1 aufgeführten Standorten erlaubt. Es bedarf keiner formalen Antragstellung, die formlose Meldung genügt. Die Meldung hat schriftlich unter Angabe des genauen Standorts zu erfolgen. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, der zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

(5) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Gleiches gilt hier für das Aufstellen von Informationsständen. Die Vorschriften zur Bannmeile nach § 17a Hessisches Kommunalwahlgesetz und ähnlicher Gesetze bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Widerruf und Versagung der Erlaubnis

(1) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn:

1. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
2. der Werbeträger nicht den unter § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 genannten Bedingungen entspricht,
3. der Inhalt des Werbeplakates in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Plakatwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. der Antrag unvollständig ist.

(3) Der Widerruf bzw. die Versagung wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

(4) Im Fall des Widerrufs oder der Versagung besteht seitens des Antragstellers kein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Bischofsheim.

§ 9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Abräumung der Werbeträger gilt Folgendes:

1. Werbeträger sowie Befestigungsmaterialien sind binnen 2 Tagen nach Ablauf der beantragten Aufstellzeit bzw. nach der letzten Veranstaltung, Wahlsichtwerbung ist innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig abzuräumen.
2. Die öffentliche Straße bzw. die öffentliche Fläche ist, sofern erforderlich (z. B. Kabelbinderreste), zu reinigen und wiederherzustellen.
3. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Bischofsheim beseitigt werden. Gleiches gilt für Werbeträger, die ohne erkennbare gemeindliche Siegelmarken aufgestellt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der

unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühr für das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten beträgt pro Tag und Plakat 0,20 Euro zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bischofsheim in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch in Summe 5,00 Euro. Die Gebühr für das Anbringen von Werbebannern beträgt 7,50 Euro pro Banner und Tag zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bischofsheim in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 entfällt für:

1. Vereine, karitative Verbände sowie Gruppierungen und Institutionen, die keine gewerblichen Zwecke verfolgen und ihren Sitz in Bischofsheim oder in einem Umkreis von 10 km haben,
2. politische Parteien und Wählergruppen,
3. Kirchen- und Glaubensgemeinschaften,
4. von der Gemeinde Bischofsheim beauftragte Dritte.

(3) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung nach § 7 ist gebührenfrei.

(4) Die Gebühren werden sofort fällig, sofern die Gemeindeverwaltung keinen späteren Zeitpunkt festsetzt.

(5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Säumnis des Gebührenschuldners berechtigt zum Widerruf der Erlaubnis.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
3. deren Rechtsnachfolger,
4. derjenige, der ohne Erlaubnis im Sinne dieser Satzung Werbeträger anbringt oder aufstellt,
5. derjenige, der eine Plakatierung in seinem Interesse ausüben lässt (Begünstigter)

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Bischofsheim eine zuvor erteilte Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Haftung

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schaden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Bischofsheim von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Absatz 2 unzulässige Werbeträger aufstellt oder anbringt
 2. § 3 Werbeträger ohne Erlaubnis aufstellt oder anbringt,
 3. § 4 Absatz 3 genehmigte Werbeträger ohne Siegelmarke der Gemeinde aufstellt oder anbringt,
 4. § 5 Absatz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 5. der in § 5 Absatz 2 genannten Anforderungen Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 6. der in § 6 Absatz 1 und 2 genannten örtlichen Anforderungen Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 7. § 6 Absatz 3 Werbeträger aufstellt,
 8. § 6 Absatz 4 beschädigte Werbeträger nicht unverzüglich ersetzt oder beseitigt,
 9. § 9 Absatz 1 Werbeträger nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
 10. § 9 Absatz 2 die öffentliche Straße oder Fläche nicht entsprechend gereinigt wird.
- (2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer die in § 51 Absatz 1 HStrG, § 17a Abs. 1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Absatz 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 Absatz 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OwiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der Anlagen; über das Plakatieren und das Auswerfen von Flugblättern und Handzetteln vom 20.07.1971 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, 14.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim

gez.

Lisa Gößwein
Bürgermeisterin

Aufstellorte Wesselmänner:

1. L3482, gegenüber der Einmündung Am Schindberg – zwei Standorte (Abb. 1)
Anmerkung: Lichtsignalanlage muss frei bleiben
2. L3482, FR Bischofsheim, hinter Einmündung Am Schindberg (Abb. 1)
3. L3482, FR Bischofsheim, vor Einmündung Neben dem Mühlweg (Abb.1)
4. L3482, Ortseingang aus Richtung Bauschheim, Höhe Ortstafel Ecke Hans-Dorr-Allee (Abb. 2)
5. Darmstädter Straße, FR Ortsmitte, Grünfläche vor Georg-Mangold-Schule – zwei Standorte (Abb. 3)
6. Auffahrt zur B43, FR Gustavsburg, Grünfläche zum P+R Parkplatz – drei Standorte (Abb. 4)
Anmerkung: Plakatierungsstehle der Gemeinde Bischofsheim muss frei bleiben
7. Flörsheimer Straße, FR Böcklersiedlung, Grünfläche vor Kreuzung zur Ulmenstraße (Abb. 4)
8. Ulmenstraße „Unteres Pfaffenstück“, vor Biergarten (Abb. 4)
9. Grünfläche am Dr. Hans-Böckler-Platz – zwei Standorte (Abb. 5)
10. Mainzer Straße, Ortsausgang FR Gustavsburg (Abb. 6)
11. Ginsheimer Landstraße, FR Ortsmitte vor Kreuzung Ringstraße – zwei Standorte (Abb. 7)
12. Ginsheimer Landstraße, FR Ginsheim, hinter Einmündung Hessenring – zwei Standorte (Abb. 8)
13. Ginsheimer Landstraße, gegenüber Einmündung Hessenring (Abb. 8)
14. Ginsheimer Landstraße, FR Ginsheim, vor Einmündung Dresdener Straße (Abb. 9)
15. Ginsheimer Landstraße, Höhe Einfahrt zum Sportplatz SV07 (Abb. 9)

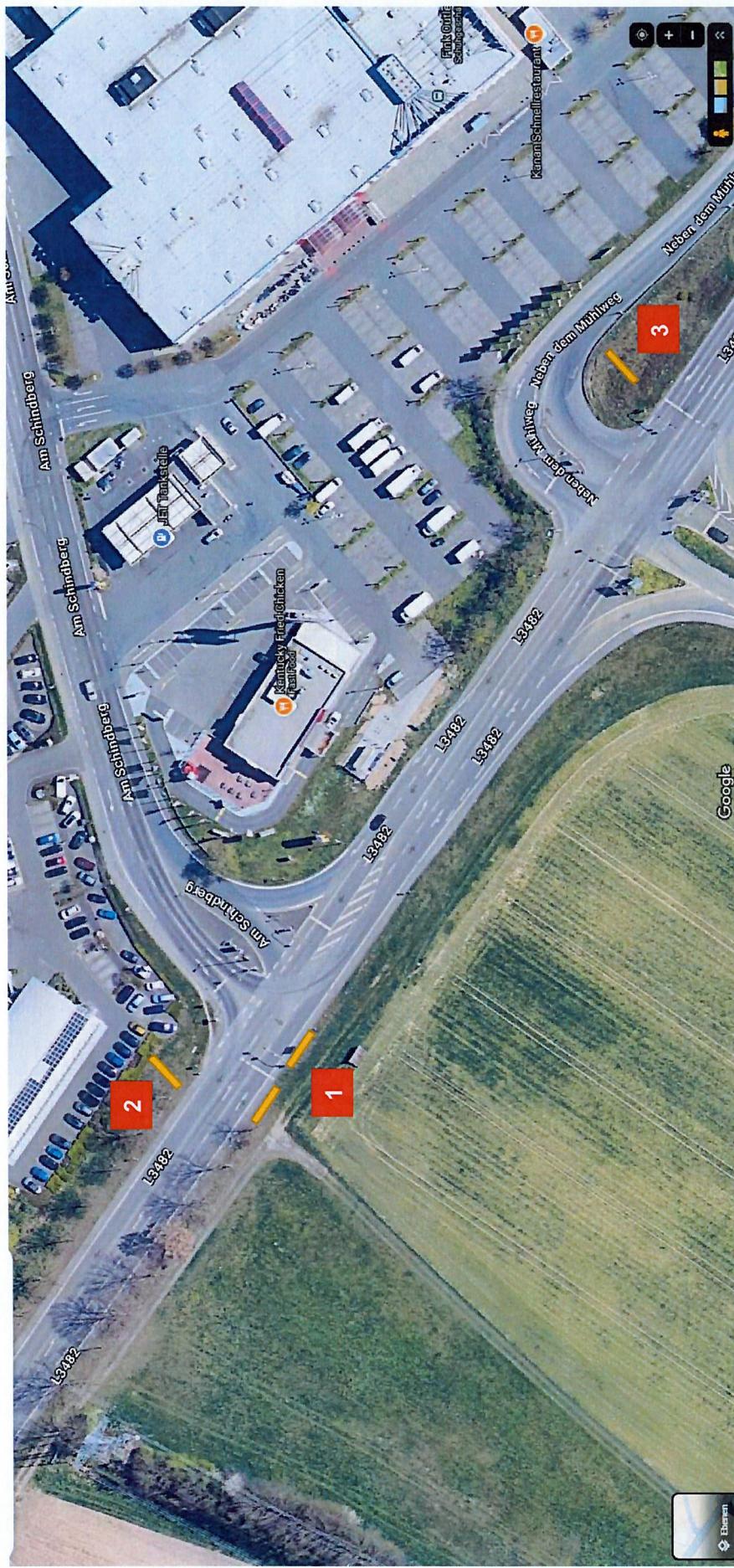


Abb. 1 (L3482/Am Schindberg/Neben dem Mühlweg) – vier Standorte

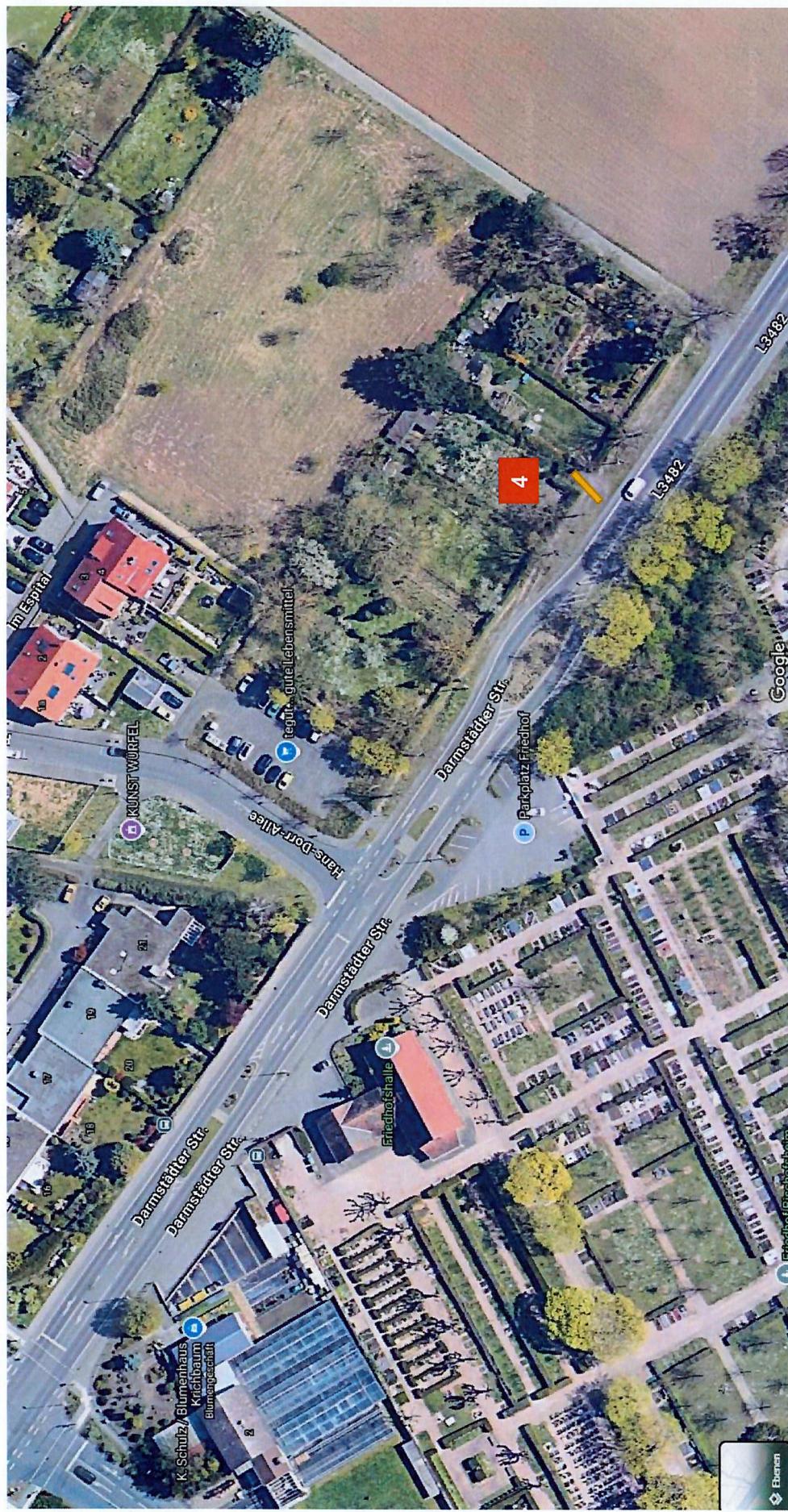


Abb. 2 (Hans-Dörr-Allee/Darmstädter Straße) – ein Standort

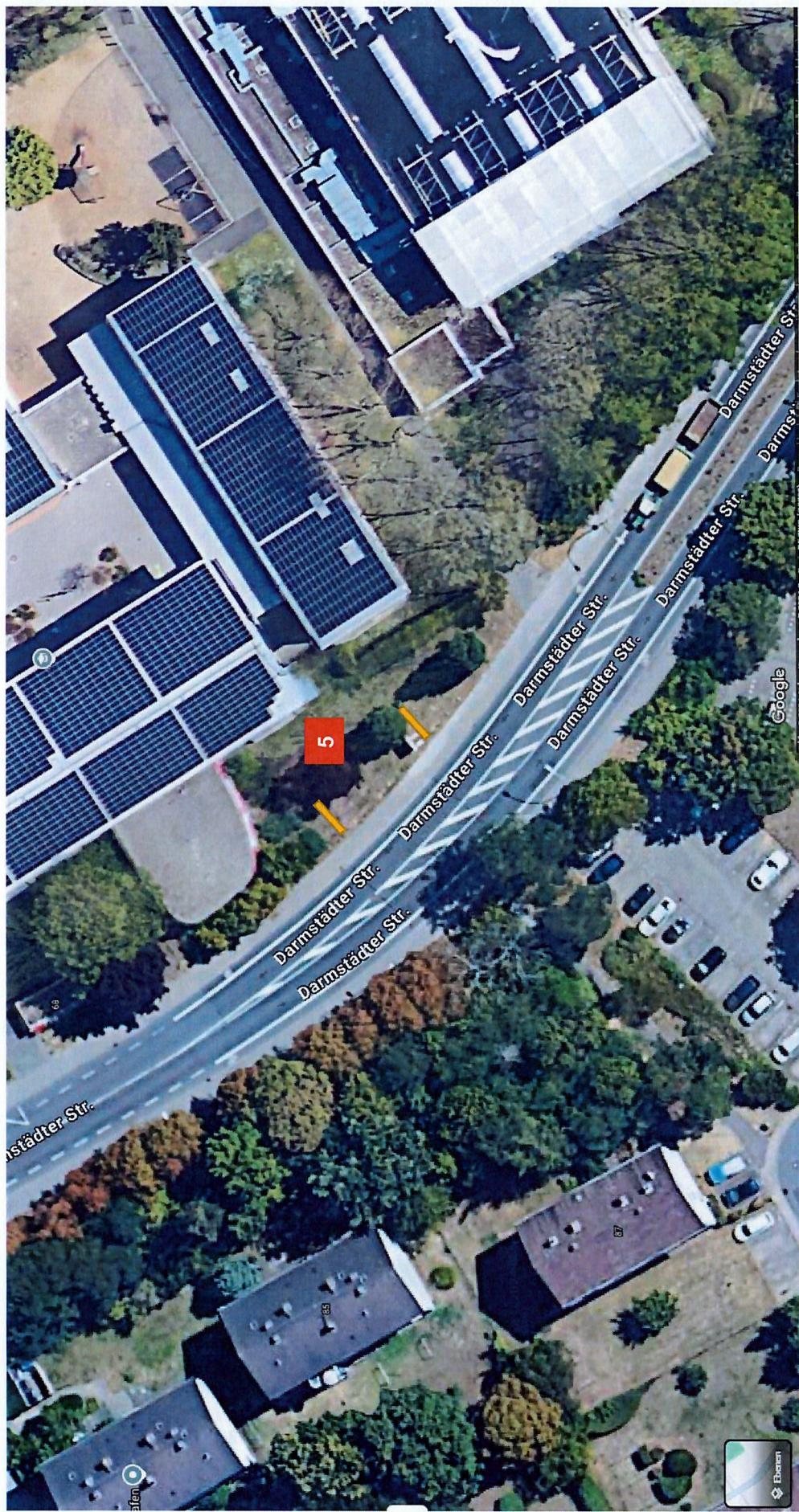


Abb. 3 (Darmstädter Straße, Höhe Georg-Mangold-Schule) – zwei Standorte

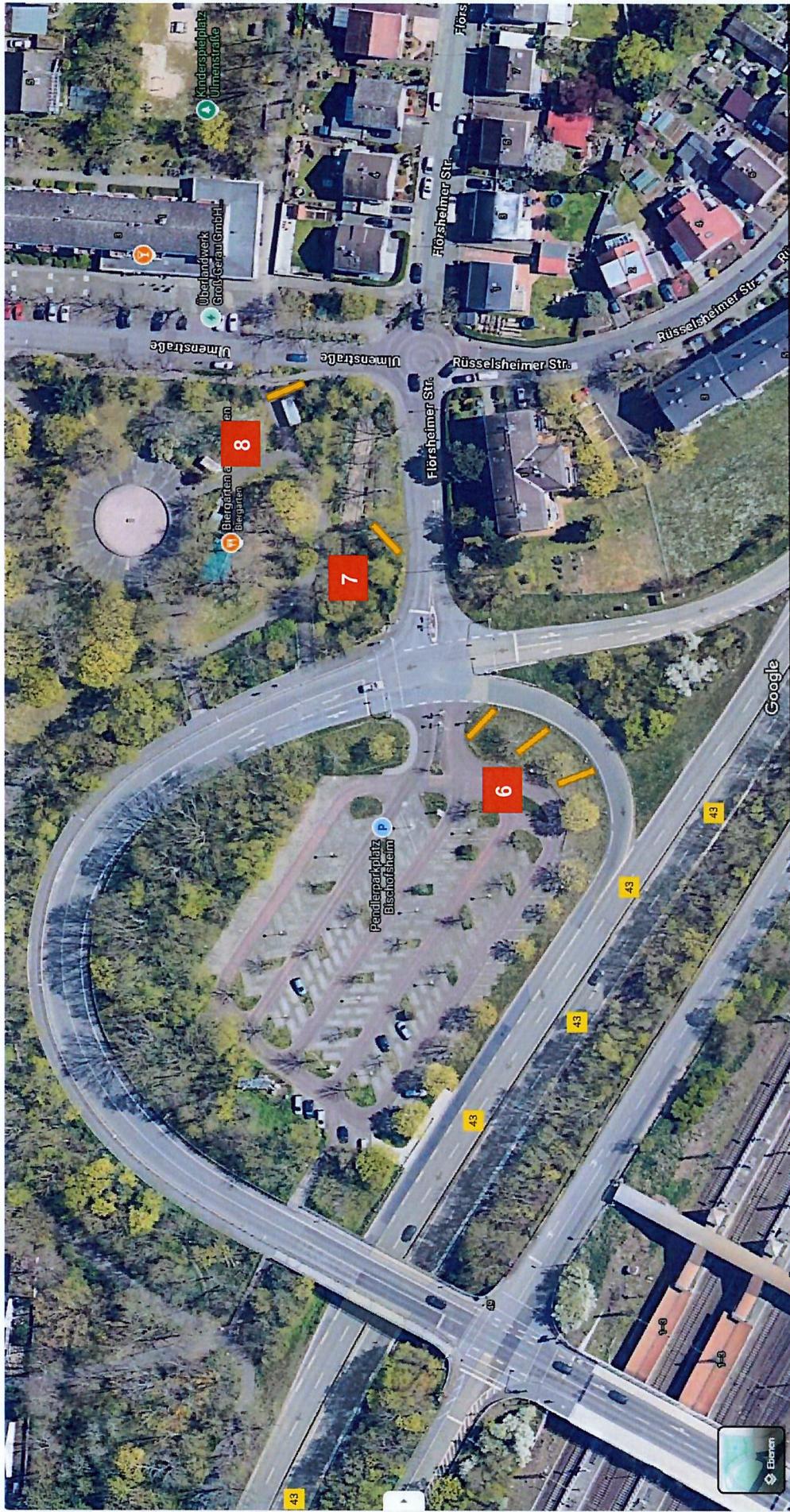


Abb. 4 (P&R/Flörsheimer Straße/Ullmenstraße) – fünf Standorte

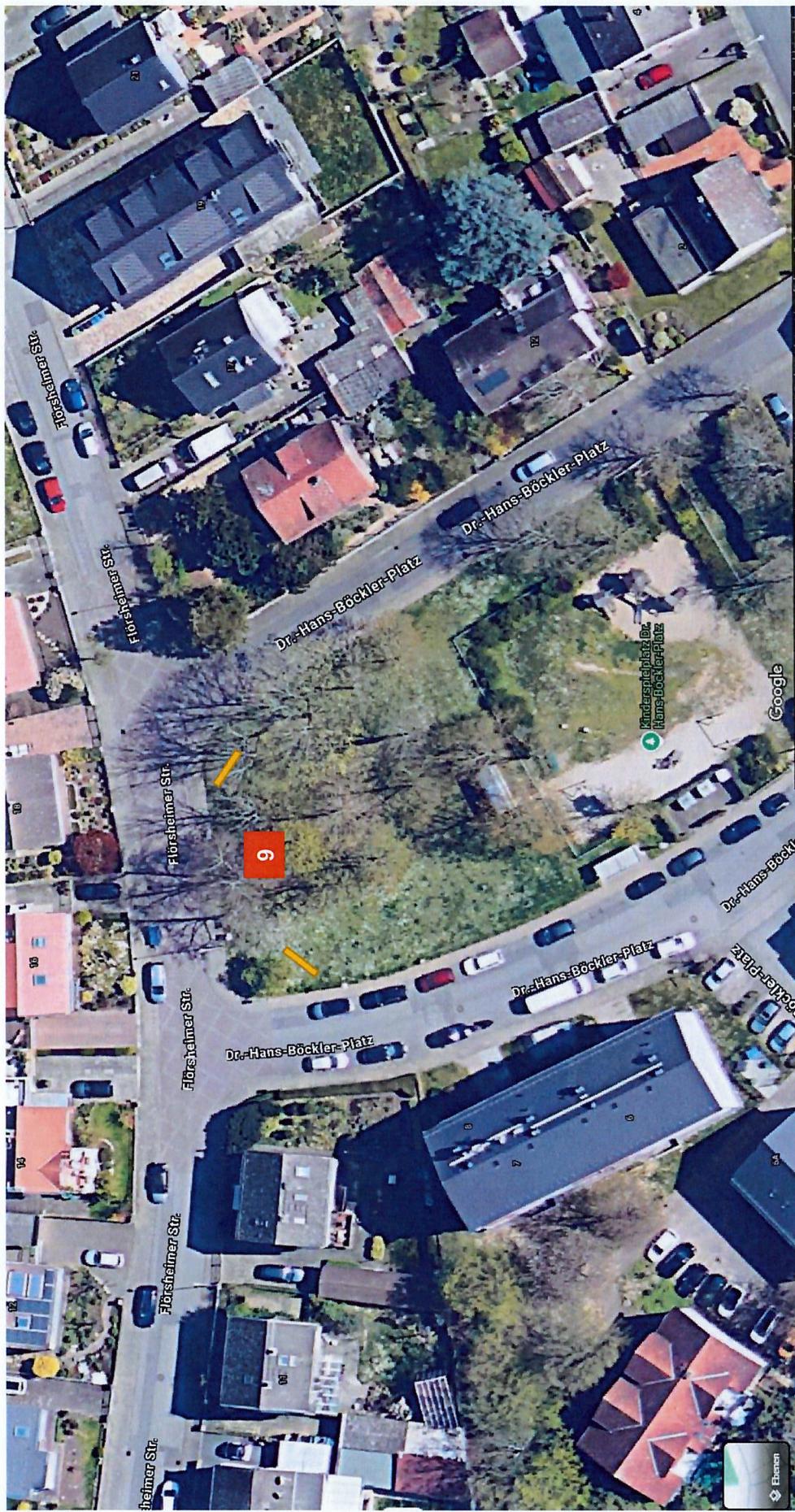


Abb. 5 (Dr.-Hans-Böckler-Platz) – zwei Standorte

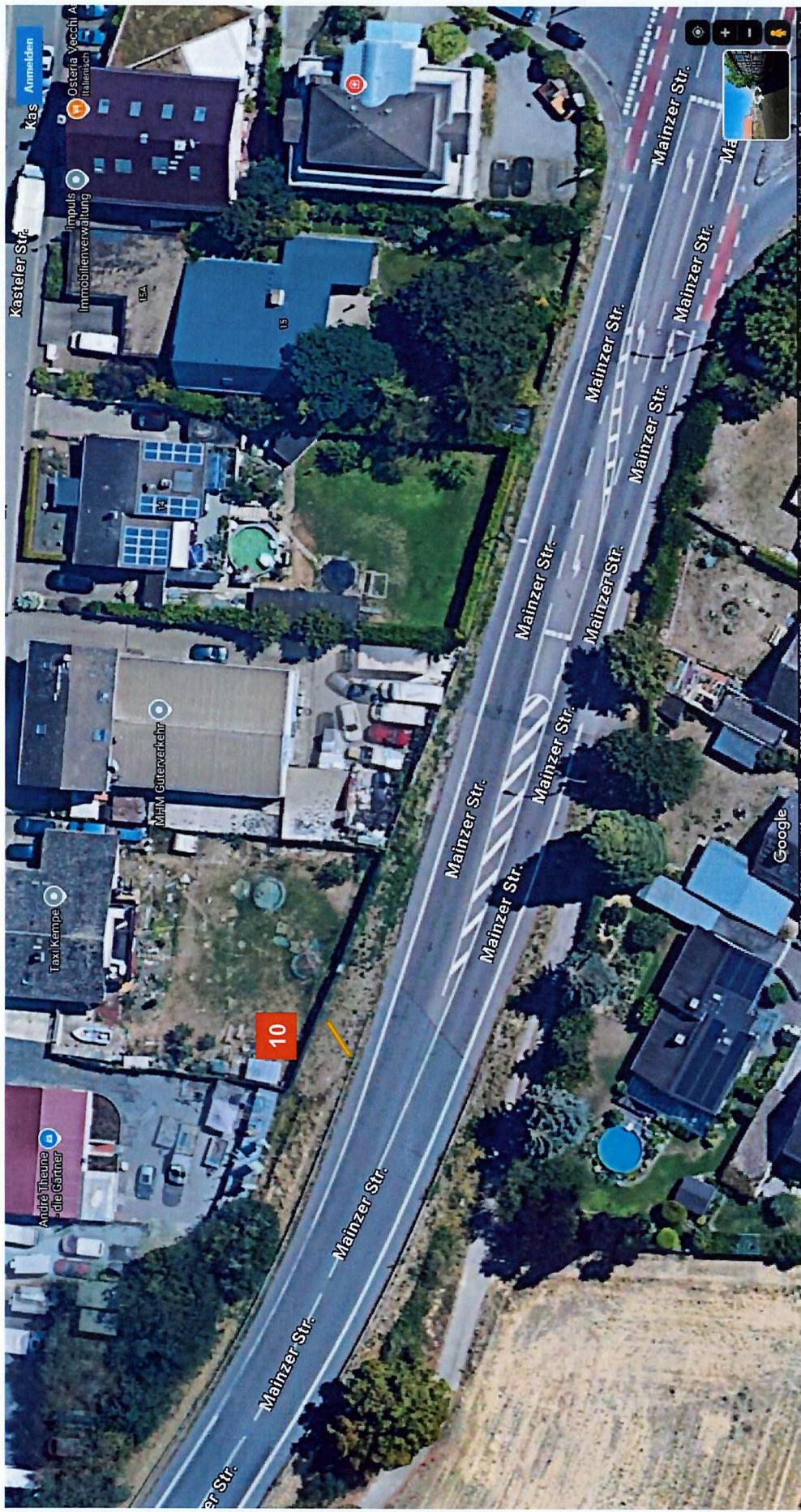


Abb. 6 (Mainzer Straße, Ortsausgang FÜR Gustavsburg) – ein Standort

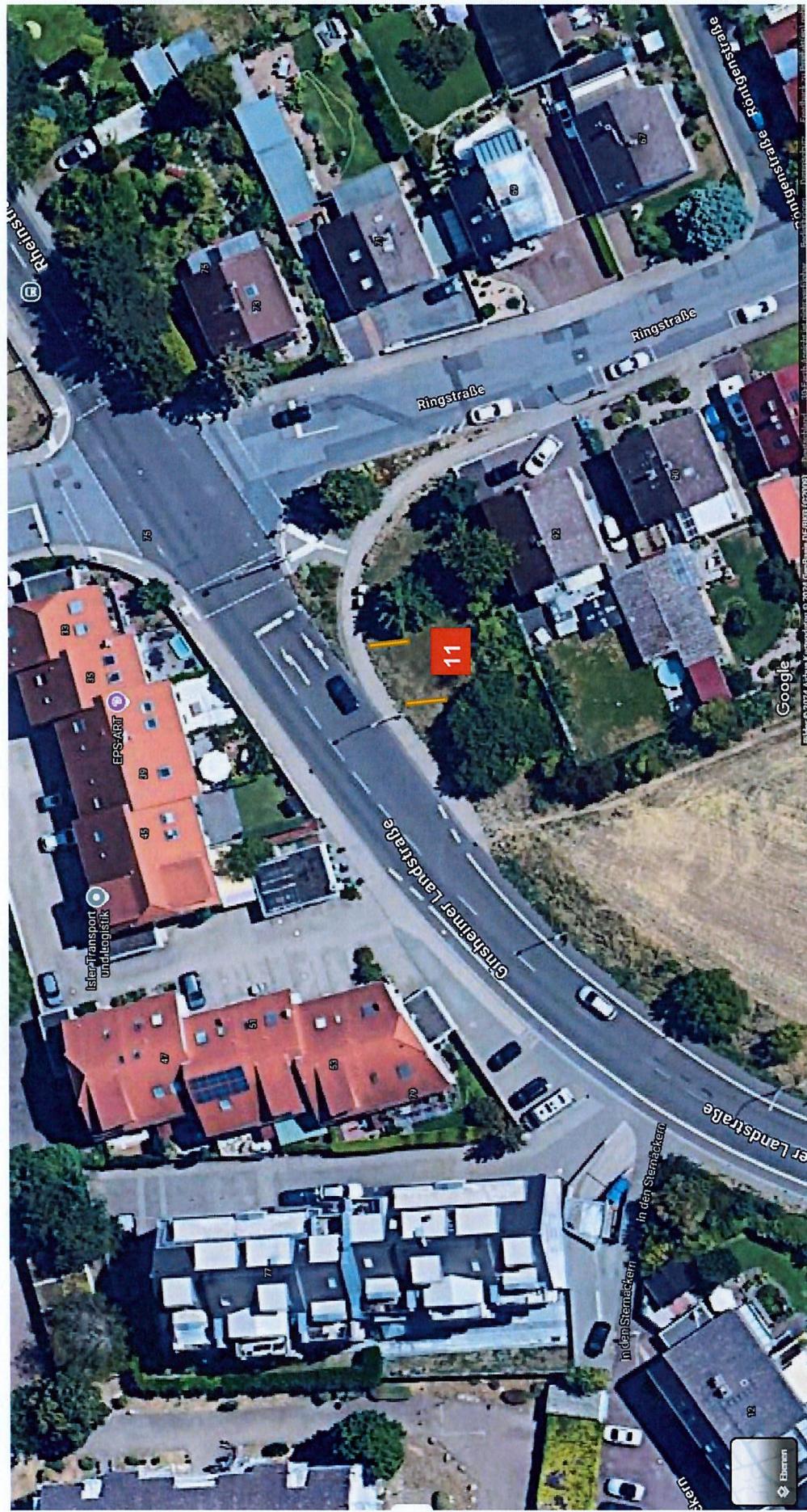


Abb. 7 (Ginsheimer Landstraße/Ringstraße) – zwei Standorte



Abb. 8 (Ginsheimer Landstraße/Hessenring) – drei Standorte



Abb. 9 (Ginsheimer Landstraße/Dresdener Straße/SV 07 Bischofsheim) – drei Standorte